

Die Safranzunft und die Kirche

Autor(en): Guy P. Marchal
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1971

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/f6d55739-3713-48e3-a907-eaab68bdd68e>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Safranzunft und die Kirche

Von Guy P. Marchal

Wer sich an einen Gegenstand aus Basels Vergangenheit heranmacht, auf den er beim Studium irgendwelcher Quellen gestoßen ist und der ihm beachtenswert genug erscheint, um beschrieben zu werden, der pflegt zunächst den Altmeister baslerischer Geschichtsschreibung, Rudolf Wackernagel, zu konsultieren, um meistens festzustellen, daß dieser in der ihm eigenen eleganten und zugleich präzisen Weise das Thema bereits vorweggenommen hat. Man wird gewiß Präzisierungen anbringen, Akzente verschieben können, aber das Entscheidende ist irgendwo in der «Geschichte der Stadt Basel» schon gesagt. So will auch dieser kleine Beitrag als Ergänzung verstanden sein, wenn im folgenden das Augenmerk genauer auf die kirchenrechtliche Seite des Verhältnisses zwischen der Safranzunft und der Kirche gerichtet wird.

Als die Gründung der Safranzunft – wie allgemein angenommen wird – im 12. Jahrhundert erfolgte, bestand mitten im Krämerquartier ein kleines Gotteshaus, die Andreaskapelle. Wir wissen, daß es sich dabei um eine, wahrscheinlich mit der Besiedlung des linken Birsigufers erfolgte, bischöfliche Stiftung handelte und daß die Bischöfe das Besetzungsrecht daselbst innehatten. Über den ursprünglichen rechtlichen Status dieses Kirchleins sind wir kaum informiert. Die Tatsache, daß zu St. Andreas ein Friedhof bestand, läßt vermuten, daß es gewisse pfarrherrliche Rechte besessen haben mag. Die Kapelle war nun das Zentrum des ältesten und engsten Verbandes der Safranzunft, der Andreasbruderschaft, in der sich die Krämer und die ihnen angeschlossenen Handwerker zur Begehung gottesdienstlicher Feiern und zur geregelten Ausführung der Werke christlicher Nächstenliebe, wie Armen- und Krankenfürsorge oder Bestattung der Mitbrüder, zusammenschlossen.

Wenn die Krämer von ihrem emsigen geschäftlichen und religiösen Treiben aufsahen und ihren Blick die westliche Birsiglehne hinaufschweifen ließen, so erkannten sie gleich über «ihrer» Kapelle die Pfarrkirche von St. Peter und – nach Süden abgerückt – den Bau des St. Leonhardstiftes. Diese beiden Kirchen waren wegen der Pfarrkompetenzen zu Beginn des 13. Jahrhunderts so zerstritten, daß am 14. September 1230 Bischof Heinrich von Thun

eingreifen mußte und genaue Pfarreigrenzen bestimmte. Hierbei wurde die Andreaskapelle zum Kirchspiel von St. Peter geschlagen. Der bischöfliche Entscheid wird die Verhältnisse zu St. Andreas zunächst kaum geändert haben. Indessen sollte die Entwicklung, die sich zu St. Peter abzuzeichnen begann, für die Kapelle nicht ohne Folgen bleiben. Dort konstituierten sich die an der Kirche wirkenden Kleriker unter der Initiative des tatkräftigen und begüterten Leutpriesters und Domdekans Konrad zu einem Kapitel, und am 15. August 1233 verlieh ihnen Bischof Heinrich von Thun das Gründungsstatut. Damit begann das von allen Spannungen und Sympathien menschlichen Zusammenlebens bewegte Wirken einer Vielzahl bepfründeter Chorherren, die sich vor allem und fast ausschließlich dem Chordienst, nicht der Pfarrseelsorge, widmeten. Doch, so reich die Güter in der Hand des einen Stifters erscheinen mochten, für die ursprünglich vorgesehene Zahl von sechzehn Pfründen erwiesen sie sich bald als ungenügend. Trotz verschiedener Neuordnungen der Güter und Reduktion der Pfründenzahl ließ sich der Übelstand nicht beheben, und so wandten sich die Petersherren an den Bischof. Wir sind in einer Zeit, wo das Bürgertum noch kaum in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen vermochte. Der Bischof beriet sich eingehend mit dem Domkapitel und inkorporierte, nachdem allseits festgestellt worden war, daß durch diese Handlung dem Dom kein Schaden entstehen könne, die Andreaskapelle mitsamt dem bischöflichen Besetzungsrecht am 9. April 1296 dem Petersstift.

Was bedeutete dieser Rechtsakt für die Andreaskapelle? Welche Folgen hatte er für die Krämer, die beim ganzen Handel nicht konsultiert worden waren? Inkorporation bedeutete Einverleibung einer andern Kirche mit all ihren Einkünften und Rechten in das notleidende Institut und hatte mit Seelsorge grundsätzlich nichts zu tun. Sie war eine Form wirtschaftlicher Sanierung, wie es gerade bei unserm Fall besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Wohl wurde jeweilen ausbedungen, daß die betroffene Kirche in ihren Gottesdiensten nicht geschmälert werde, aber wie das zu geschehen hatte, wurde nicht bestimmt. Das führte zum weit verbreit-



«Mutter und Tochter»: Die Peterskirche auf dem gleichnamigen Berg und die Andreaskapelle (links) mitten im Häusergewimmel des Krämerquartiers. Der am oberen Rand sichtbare Spalenberg bildete die Pfarreigrenze gegen St. Leonhard hin, der Birsiglauf am linken Bildrand, hier erkennbar an den Brückenbögen, jene gegen den alten Sprengel von St. Martin



Basler Meister um 1440–1450
Junger Mann am Opferstock zwischen Engel und Teufel

teten Mißbrauch, daß die inkorporierte Kirche bald einmal ganz vernachlässigt wurde, während ihre gesamten Einkünfte der notleidenden Mutterkirche zuflossen. Die kirchliche Gesetzgebung hat diesem Übel bereits seit Ende des 12. Jahrhunderts entgegenzuwirken versucht, aber die Festsetzung einer Portio congrua, d. h. eines minimalen Pflichtteils zum Unterhalt des an der inkorporierten Kirche wirkenden Vikars, wurde erst 1311 durch das Konzil von Vienne genau geregelt. Mag sein, daß die Petersherren gerade aus diesem Grunde im Jahre 1323 die alte, lockere Form der Inkorporation von St. Andreas durch Bischof Gerhard von Wipplingen konfirmieren ließen. Jedenfalls: das Petersstift wird in dieser allgemeinen Entwicklung kaum eine Ausnahme dargestellt haben. Die Leidtragenden waren früher oder später die Krämer und ihre Andreasbruderschaft. Wohl werden sie ihre Bruderschaftsfeiern schlecht und recht weiter abgehalten haben; aber wer versah die Kapelle regelmäßig mit Messelesen, wenn die Herren von St. Peter ihre Pflicht vernachlässigten? Wie wir 1376 aus den Quellen wieder Einblick in die Verhältnisse erhalten, erfahren wir, daß zu St. Andreas wohl ein Altar bestand, aber nicht dotiert war. Das läßt darauf schließen, daß die Kapelle keinen festen Vikar besaß und zumindest nur mehr sehr unregelmäßig mit Gottesdiensten versehen worden sein wird. Die Krämer wandten sich denn auch – wie wir aus den vielen Jahrzeitstiftungen ersehen – in ihrem Bemühen um Heilssicherung immer zahlreicher und bald ausschließlich an die Peterskirche, während es um die St. Andreaskapelle stille wurde.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnt sich nun eine Tendenz abzuzeichnen, die sehr bald an Zielstrebigkeit gewinnt. Der 5. August 1376 ging als großer Tag in die Geschichte der Safranzunft und der Andreaskapelle ein. An diesem Tag erschien, begleitet von Zunftmeister Walter von Laufen und den Sechserherren, die Mechtildis, Witwe des Krämers Hugo von Sarburg, mit ihrem Schaffner, dem Spengler Johann Witliker, vor dem bischöflichen Offizial und stiftete eine Meßpfründe zu St. Andreas. Die Verwaltung der zwanzig Gulden Zinsen und das Besetzungs-

recht über diese Pfründe übergab sie nun nicht der Peterskirche, sondern dem Meister und den Sechsherren zu Safran.

Man hat in dieser Tat der Mechtildis den entscheidenden Ansatz einer Neuentwicklung zu St. Andreas erkannt. Inwiefern war sie es tatsächlich, und warum haben die Petersherren dann nichts Entscheidendes dagegen unternommen? Zur Feststellung der Tragweite dieser Stiftung mag ein kurzer Seitenblick auf die Entwicklung genügen, die das Altar- und Pfründenstiftungswesen gerade zu St. Peter genommen hat. Bei diesen Stiftungen handelte es sich um die Einrichtung fester Einkünfte zum Unterhalt eines Priesters, wobei dieser vom Stifter zur Abhaltung verschiedener Messen an einem bestimmten Altar und zu andern gottesdienstlichen Leistungen — wie Jahrzeitfeiern und Grabvisiten — verpflichtet werden konnte. Die Stiftungen hatten ursprünglich rein kircheninternen Charakter: sie erfolgten durch Kleriker, und das Besetzungsrecht blieb unbestritten in den Händen der kirchlichen Obern. Ende des 13. Jahrhunderts nun begannen zu St. Peter auch begüterte Bürger im Bestreben, für ihr Seelenheil zu sorgen und zugleich ihre Privatmesse und einen eigenen Kaplan zu besitzen, Altäre und Meßpfründen zu stiften. Dabei gelang es erstmals 1295 dem Berchtold im Steinkeller, sich ein lebenslängliches Besetzungsrecht auszubedingen. Das 14. Jahrhundert ist dann für St. Peter zur eigentlichen Blütezeit der Kaplaneistiftungen geworden. Aber über den 1295 erreichten Stand hat sich das Besetzungsrecht im wesentlichen nicht weiterentwickelt. Erst im 15. Jahrhundert sollte es zu einer Art Familienstiftung kommen bei der Gernerkapelle der angesehenen Offenburger. Die Verwaltung der Güter blieb grundsätzlich in den Händen des Stiftes, das als dauerhafte und verwaltungsfähige Institution am ehesten eine Garantie zur Fortdauer der Stiftung bot. Die Stifter hatten dann nur noch vorzusorgen, daß die Kaplanei auch ständig besetzt und nicht später von den Petersherren durch einen Inkorporationsakt oder auch durch einfaches Erlöschenlassen den Kapitelsgütern einverleibt wurde. Das taten sie denn auch durch die Einführung der Devolutionsreihen, die darin bestanden, das Besetzungsrecht bei Nachlässigkeit innerhalb genau bestimmter

Termine verschiedenen Instanzen zufallen zu lassen. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts greift die Devolutionsreihe über das Gremium der Petersherren hinaus, um die Pfründbesetzung dem Domdekan, dem Dompropst oder gar dem Bischof selbst letztinstanzlich anzuvertrauen. Die Absicht der Stifter bei all ihrem Tun war immer, den dauerhaften Bestand ihrer Stiftung zu sichern. In ihrem Vorgehen erwiesen sie sich zu St. Peter – und das ist bemerkenswert – als verschieden von ihren Genossen in zahlreichen andern deutschen Städten jener Zeit, die mit der gleichen Absicht die Verwaltung der Pfründgüter dem Kirchherrn entrangen, um sie vor allem dem Rat oder einer andern bürgerlichen Korporation anzuvertrauen. So außerordentlich nun die Stiftung der Mechtildis in ihren Bestimmungen über Besetzung und Verwaltung der Pfründe zunächst erscheinen mag, sie entsprach doch der allgemeinen Entwicklung des Pfründenstiftungswesens. Auch der Mechtild wird es vor allem um Sicherung des Fortbestandes ihrer Gründung gegangen sein, und da sich das Petersstift gegenüber der Andreaskapelle als unzuverlässig erwiesen hatte, wandte sich die Witwe eines Krämers an die ihr vertrauenswürdigste Verwaltungsinstanz: an die Safranzunft. Die Petersherren, die bereits am 19. Januar desselben Jahres von Mechtildis mit der dritten Kaplanei an dem in ihrer Kirche gelegenen Kosmas- und Damianaltar beschenkt worden waren, mögen diesen Schritt so verstanden und von grundsätzlichen Einwänden gegen den nun der Andreaskapelle zugewendeten Devotionsakt abgesehen haben. Da das Stift noch immer stark unter den Verlusten litt, die durch die Erdbebenkatastrophe von 1356 eingetreten waren, sahen es die Chorherren noch so gerne, wenn ihnen derart der finanzielle Unterhalt eines Meßpriesters zu St. Andreas abgenommen wurde. Schließlich blieb dem Kapitel, da ihm – durchaus der Regel entsprechend – das Einsetzungsrecht zugestanden worden war, immer noch eine beschränkte Möglichkeit, Einfluß auf die Besetzung auszuüben. Jedoch: Welches ihre Absicht nun gewesen sein mag, Mechtildis hatte die Safranzunft in ein Recht versetzt, über das diese bisher nicht verfügte. Was die Zunft damit anzufangen wußte, das ist das eigentliche Bedeutsame.

Zunächst scheinen die Petersherren allerdings versucht zu haben, ihr Investiturrecht ausdehnend, die von der Zunft vorgeschlagenen Kandidaten abzulehnen und andere, ihnen passende Kaplane einzusetzen. Das hätte für die Zunft Grund genug sein können, um in kostspieligen Prozessen ihren in der Stiftung der Mechtildis begründeten Rechtsstandpunkt durchzusetzen. Sie wählte einen anderen Weg, der ihr besser entsprach, und der des Reizes nicht entbehrt: Am 4. Mai 1379 hatte der Zunftmeister Walter von Laufen – wieder er – wegen der Andreaskapelle einen geschäftigen Tag. Gleich zweimal erschien er vor dem Basler Schultheiß – man beachte: nicht mehr vor dem bischöflichen Official –, um Zusatzstiftungen einerseits von Mechtildis von Sarburg, andererseits von Friedrich Rütemann in aller Form rechtsgültig werden zu lassen. Die Sarburgin stiftete abermals zwanzig Gulden Zins an die Kapelle, wozu von Rütemann ein Pfund Pfennige Zins und anderes Gut kamen. Beachtenswert nun die in beiden Briefen gleich formulierten Bedingungen, unter denen die Gelder dem Kaplan ausbezahlt werden sollten: Sie sollen einem ehrbaren Priester zu St. Andreas zufallen. «Were aber, das die herren von sant Peter einen cappellan dar geben wöltend oder gebent, der eim zunftmeister und sinen sechsen nüt fueglichen da were, und si dunchte, das er die pfruonde nüt verdiene, so mögen si denselben zins denne jerlichen geben in den spital oder sust armen lüten.» Damit sahen sich die Petersherren unvermittelt in die Lage versetzt, daß der zu St. Andreas wirkende Kaplan mehr als der Hälfte aller möglichen Einkünfte verlustig ging, wenn sie das Besetzungsrecht der Zunft nicht berücksichtigten. Es war unrentabel geworden, dem Wunsch der Safranherren nicht zu entsprechen. So sehen wir den berechnenden Krämer in Auseinandersetzung mit dem wohl rechtskundigeren, aber eben auf Einkünfte angewiesenen Kleriker – und der Krämer setzte auf die richtige Karte. Von da an hat das Kapitel über ein Jahrhundert keinen Versuch mehr gemacht, sich in die innern Angelegenheiten der Kapelle einzumischen.

Zu St. Andreas aber entwickelte spätmittelalterliche Devotion und das Bestreben nach Heilssicherung unter der Aegide der die

Kapelle verwaltenden Zunft ein reges kirchliches Treiben, das bald einer pfarreilichen Autonomie nahe kam. 1382 verfügte der Andreaskaplan bereits über ein Wohnhaus, das der Zunft zu diesem Zweck vom Krämerpaar Hans und Margreth Stammler gestiftet worden war. Fünfzig Jahre später kauft ihm die Zunft für hundert Gulden ein neues Kaplaneihaus. 1432 stiftet der Spengler Heintzman Glantz der Zunft ein Kapital von hundert Gulden zur zusätzlichen Besoldung des Kaplans. Und am 9. Oktober 1439 gelingt es der Zunft, vom Basler Konzil zur materiellen Unterstützung des Kapellenbaues zu St. Andreas einen Ablass zu erwirken, ebenso am 18. September 1463 vom Basler Weihbischof Nikolaus. Aber noch aufschlußreicher zur Ermessung der Intensität kirchlichen Lebens sind die zahlreichen Jahrzeitstiftungen und Geschenke von Ornaten, Büchern und Reliquien. Als um die Mitte des 15. Jahrhunderts in einem Oktavbändchen das «Jorzit und Gesellschaftsbuoch» angelegt wird, füllt die etwas ungelenke, aber sorgfältig arbeitende Schreiberhand nicht weniger als 52 Pergamentfolien mit Namen verstorbener Mitbrüder, deren Gedächtnis zu begehen war. Dazu sind uns gegen dreißig private Jahrzeiten bekannt. Wie 1450 und 1461 jeweilen beim Wechsel des Zunftknechts, der zugleich auch das Amt eines Siegristen zu St. Andreas versah, der Kirchenschatz inventarisiert wird, staunt man, welchen Reichtum fromme Stiftergesinnung an der kleinen Kapelle zusammengetragen hat. Da werden neben zahlreichen Reliquiaren, Kreuzen, verschiedenen Heiligenfiguren und -bildnissen, neben Kelchen und Büchern, neben Altartüchern, diversen Kissen und Fahnen mehrere Heidnischwerkteppiche, neun zum Teil kostbar gewirkte Meßgewänder mit Zubehör und nicht weniger als dreizehn Monstranzen verschiedenster Größe angeführt.

So zahlreich die Schenkungen, so vielfältig waren die religiösen Feierlichkeiten. 1439 stiftete die Zunft der «küngklichen mueter Maria ze lob und zen eren» in der Andreaskapelle den Lobgesang *Salve Regina*, der an allen Samstagen, an allen Marienfesten und in der Fastenzeit täglich gesungen werden sollte durch den Kaplan, den Schulmeister und vier Schüler von St. Peter. Wenn die Zunft-

herren damals die Bewilligung des Petersstiftes einholten, so wahrscheinlich deshalb, weil sie zur möglichst feierlichen Begehung dieser Andacht den geübten Schülerchor des Stifts beizuziehen wünschten. Einen Einblick in die Ordnung des Gottesdienstes zu St. Andreas erhalten wir am 29. Februar 1480, als der neugewählte Kaplan Heinrich Glaser sich eidlich zur Abhaltung der verschiedenen Gottesdienste, die zu diesem Zweck in mehreren Artikeln zusammengestellt wurden, verpflichten mußte. Da erfahren wir, daß der Kaplan täglich gleich nach Beendigung der Frühmesse zu St. Peter Messe zu lesen hatte. Am Vorabend von St. Andreas und Kirchweihe soll er die Vesper feiern. Am Andreastag selbst soll dem Volk gepredigt und der Ablaß verkündet werden, während das Amt unter dem festlichen Gesang des Schülerchors von St. Peter zelebriert wird. Zudem sollen an diesem Tag «die frügmeß, acht, nün oder zechen messen noch und noch, nemlich eine nach der anderen gelesen werden». Feierliche vom Schülerchor von St. Peter besungene Bruderschaftsseelmessen fanden jeweilen mittwochs in den Fronfasten und an Pfingsten statt. An jedem Freitag in den Fronfasten waren neben der Frühmesse zwei Seelmessen zu lesen, samstags in den Fronfasten sogar vier. Zudem war es dem Kaplan immer freigestellt, noch weitere Messen zu lesen oder lesen zu lassen. Nach der Meßfeier hatte er sich zur Visitation und Besprengung der Gräber auf den Andreaskirchhof zu begeben, auf dessen Bedeutung für den Status der Kapelle wir schon hingewiesen haben. Am Aschermittwoch nahm der Kaplan mit fünf Knaben, mit Kerzen und Fahnen an der Prozession der Peterspfarre teil. Und an einem Tag des Jahres, am Mittwoch in der Bittwoche, verneigte sich die ganze kirchliche Pracht der spätmittelalterlichen Bischofsstadt vor der kleinen Kapelle, wenn die große Bittprozession vor St. Andreas Statio hielt, um kniend die sieben Bußpsalmen zu beten.

Außer der letztgenannten städtischen Feierlichkeit, die auf eine andere Tradition zurückgeht, war nun diese ganze zu St. Andreas geltende Kirchenordnung – und das kann hier nicht genügend betont werden – einzig und allein das Werk der Safranzunft.

Grundlage hiezu bildete die Kaplaneistiftung von 1376. Weitere der Zunft anvertraute Stiftungen, die ebenso Ausdruck waren von lebendiger Laienfrömmigkeit wie von spätmittelalterlicher Sinnentleerung der vorgegebenen Gnadenmittel — denken wir nur an die Kumulation der Messe, des zentralsten Mysteriums, am Andreastag —, reihten von da an Glied an Glied. Die Verwaltung dieses ganzen Heiltums oblag der Zunft. Sie besoldete die an den Feiern beteiligten Kleriker und wachte darüber, daß alle von ihr aufgestellten Bestimmungen eingehalten wurden. Sie war es, die pflichtvergessene Kaplane entlassen konnte. Allen augenfällig kam ihre Stellung zum Ausdruck, wenn am Kirchweih- und am Andreasfest der Zunftvorstand in corpore beim Opferstock saß und die Gaben entgegennahm. So kam es, daß durch lange Gewohnheit das Recht, das auf der gestifteten Kaplanei gründete, sich auf ein Besitzrecht über die ganze Kapelle ausdehnte. Keine kirchliche Instanz hat je einen namhaften Versuch unternommen, in dieses kirchliche Sonderleben einzugreifen.

Das heißt nun aber nicht, daß die Zunftleute ihre pfarreilichen Pflichten vernachlässigt hätten. Wohl klagt das Kapitel von St. Peter Ende des 14. Jahrhunderts unter der schweren Baulast, die durch das Erdbeben geschaffen worden war, über mangelnde Freigebigkeit der Gläubigen, die zum Teil auf die Hinwendung der Zunftleute zur Andreaskapelle zurückzuführen sein mag. Aber nichts spricht dafür, daß zu St. Andreas jemals Beichte gehört worden wäre; hiefür war eben die Pfarrseelsorge zuständig. Auch an den Sonntagen, besonders aber an Peterskirchweih, an Weihnachten und an Ostern sind die Safranleute, wie es Gebot war, treu zur Pfarrkirche auf dem Petersberg hinaufgestiegen. Andererseits hat das Stift das kirchliche Sonderleben zu St. Andreas, sei es aus Unkenntnis der Rechtslage oder einfach aus gutem Einvernehmen, stillschweigend toleriert. Wir haben schon gesehen, wie die Petersherren den zur Mitwirkung bei ihrem eigenen Chordienst ausgebildeten Schülerchor zu verschiedenen Malen bereitwillig nach St. Andreas zu entsenden pflegten. Aber auch unter den Kaplanen von St. Andreas finden wir Mitglieder des Petersstifts, die die

beiden Stellungen offenbar nicht als unvereinbar empfanden: den Kustos Johann Husgow, der die Kapelle mit einer Monstranz und einer Chorkappe beschenkte, und die Kaplane Heinrich Glaser und Hans Bader. Ein Dekan zu St. Peter, der Apothekerssohn Balthasar Seyler, war zu Safran sogar zunftgenössig. Das ist eben so ein Nebeneinander oder Zusammenfinden von Tatbeständen oder Partnern, trotz unvereinbarer – in unserm Falle – rechtlicher Standpunkte, mit allen Inkonsequenzen, die das beinhalten mochte, in einer dieser durch das Leben geformten Symbiosen, die wir auf allen Stufen und in verschiedensten Schattierungen vorfinden können und an denen gerade das Mittelalter so reich ist.

Erst die Ereignisse, die sich in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts zu St. Peter abspielten, und – wir sind versucht zu sagen: ein Zufall – änderten die Verhältnisse grundlegend. Damals begann das Kapitel unter Führung des um die Erhaltung des Stiftes und seiner Rechte besorgten Propstes Georg Wilhelmi Keppenbach, Doktor geschriebner Rechte, mit der Sichtung und Sammlung der alten Ordnungen und Rechtstitel. War dieses emsige Suchen im Archivgewölbe und in den alten Codices von St. Peter in erster Linie aus der energischen Abwehr gegen die Ansprüche der jungen Universität heraus erfolgt, für die Andreaskapelle blieb es nicht ohne Folgen: Die Chorherren sind dabei auf den zweihundert Jahre alten, wahrscheinlich in Vergessenheit geratenen Inkorporationsbrief gestoßen, und Propst Keppenbach war nicht der Mann, die Tragweite dieses Instruments zu übersehen.

Im Jahre 1486 meldeten sich Propst und Kapitel «in aller fründlichkeit» bei der Safranzunft mit erstaunlichen Forderungen: Sie stellten zunächst fest, daß die Andreaskapelle «lut der besiegleten gabbriefe» der Peterskirche inkorporiert sei und daher dieser allein als Eigentum zugehöre. Deshalb «und och, dz die selb capell als ein tochter zu irer muoter zu dem gemelten sant Peter gehört und in siner pfarrkirchen gelegen ist», forderten sie «alles opfer, so zu allen zitten uff allen altären von allen messen» in der Kapelle eingehe. Ein Drittel aller an den Bau geopferten Gaben sollte dem Peterskirchbau zukommen. Ferner sollten in Zukunft nur noch

Chorherren oder notfalls Kaplane von St. Peter zu Andreaskaplanen gewählt werden können. Hierauf empfahlen sich die Petersherren mit dem Wunsche, die Zunft «werde sich in allen artickeln so gütlich und früntlich bewisen, damit die würdig stiftt und pfarrkirch by irer gab und gerechtigkeit belibe».

Wir können das Gewicht dieser Forderungen erst ermessen, wenn wir uns einen Begriff von den Opfern – um die sich hier ja alles dreht – gemacht haben. Die Opfer, d. h. die von den Gläubigen während der Messe an den Altar entrichteten Spenden, zählten mit zu den wichtigsten Einkünften des Pfarrklerus. Sie wurden von diesen z. T. zur Deckung der Auslagen für den Gottesdienst, z. T. zum eigenen Unterhalt verwendet, und gewannen durch die Tatsache, daß sie eher zunahmen, während die festen Pfründeinkünfte einer fortlaufenden Entwertung ausgesetzt waren, immer mehr an Bedeutung. Das Recht, sie einzuziehen, wurde daher vom Pfarrklerus eifrig gehütet. Gerade von St. Peter sind uns mitunter krasse Bilder überliefert, wie sich die Meßpfründner selbst vor allem Volk am Altar um diese Gaben stritten. Auf der andern Seite der Altarschranke, beim gläubigen Volk, hatten diese Opfer durch ihre religiöse Begründung eine immer entscheidendere Bedeutung erlangt: Sie waren der sichtbare Ausdruck der Teilnahme am Meßopfer. Je stärker im fortschreitenden Mittelalter die Volksfrömmigkeit materialisiert wurde, desto mehr Gewicht erhielten diese sichtbaren, materiellen Gaben. Ob und wieviel Opfergeld entrichtet werden sollte, das war für den damaligen Gläubigen nicht nur eine Frage der Form, es war eine eigentliche mitunter quälende Gewissensfrage, wie es ein unbekannter Basler Meister um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit wenigen zarten Tintenstrichen so lebendig darzustellen gewußt hat: Ein junger reicher Mann wird von einem sanft lächelnden Engel am Arm zum Opferstock geführt. Schon greift er in den Säckel, da fährt ein abscheulicher Teufel hinzu und sucht ihn am Stock vorbeizuzerren. Wer wird in diesem Kampf obsiegen? Der Zeichner hat die Frage offengelassen, aber die Seelsorger jener Zeit haben dafür gesorgt, daß der Teufel am Opferstock keinen allzu leichten Stand hatte. Diese bei den reichen Krä-

mern zu St. Andreas bestimmt bedeutenden laufenden Einkünfte waren es, die das Kapitel anhand des Inkorporationsbriefes zurückzuholen suchte.

Die Überraschung der Zunfttherren spiegelt sich denn auch im Antwortschreiben wider, dem es zwar nicht an Verve und bisweilen schneidender Ironie gebricht, das vom juristischen Standpunkt her aber eher ungeschickt ausgefallen ist. Die Zunfttherren wiesen darauf hin, daß von einer solchen Inkorporation seit Menschengedenken nie etwas gehört noch gesehen worden sei. Erst neulich sei der Brief bekanntgeworden, «der uns bedunckt ein alt verlegner toder briefe, der bitzhar nit gebrucht oder in krefften gangen ist». Dazu nenne der Brief als Anlaß die Armut der Kirche, «so doch landtkundig ist, das sie von gnaden gottes mit zittlicher narung ist in gutem vermogen und eren». Auch scheinere der Brief hinterrücks ohne Wissen und Willen der Pfleger, die seit jeher die Kapelle verwaltet hätten, verfaßt worden zu sein. Wenn die Petersherren tatsächlich im Besitz eines solchen Rechtstitels gewesen wären, hätten sie «den briefe nit lassen veralten und verschinen». Sie seien eben selber über diesen Brief unsicher gewesen und hätten ihn deshalb nie vorgewiesen. In diesem Ton fährt das Schreiben fort, um schließlich in dem Wunsch zu enden, die Chorherren möchten die Kapelle und die Zunft bei ihren alten Rechten belassen. Nicht ohne baslerische Ironie nimmt die Zunft dabei das vom Kapitel verwendete Gleichnis wieder auf: «glicher wise, wie die muter begert beliben by iren rechten und harkommen, also soll sie ire dochter ouch hanthaben». Die von Fehleinschätzungen des historischen Sachverhalts durchsetzte Verteidigung der Zunft zielte also dahin, den vorgewiesenen Inkorporationsbrief als ungültig und verjährt, wenn nicht sogar unecht abzutun. Allein: der Brief war vorhanden und dreifach besiegelt – die Siegel hängen heute noch –, war mit allen Zeichen der Rechtsgültigkeit versehen. Propst Keppenbach, ein versierter Kenner des Rechts, der früher als Familiaris Eugens IV. an der Kurie gedient und reiche juristische Erfahrung erworben hatte und der von der Stadt wiederholt als Rechtskonsulent beigezogen wurde, wird die juristische Substanzlosigkeit, die sich hinter

der Ironie des zünftischen Schreibens verbarg, gleich durchschaut haben, hatte doch die Zunft ihr eigenes Recht nicht stichhaltig zu begründen verstanden. Immerhin war die gewohnheitsrechtliche Verankerung ihres Besitzanspruches schließlich so stark, daß im nun vom Petersstift angestrebten schiedsrichterlichen Vergleich die Frage nach dem Besitzrecht ausdrücklich offengelassen werden mußte. Aber ob es den vor allem auf die Opfergelder erpichten Chorherren überhaupt noch darum ging?

Wir kennen nun die in den Verhandlungen vorgebrachten juristischen Argumentationen, die für die damalige Beurteilung des Rechtsstatus der Kapelle sicher aufschlußreich wären, nicht mehr. Doch sind wir mindestens über das der Zunft aufgenötigte Rückzuggefecht einigermaßen informiert. Die Stiftspartei legte einen sieben Punkte umfassenden Vertragsentwurf vor, zu dem die Zunft Stellung zu nehmen hatte. Hier sei der Verhandlungsablauf nur für die beiden wichtigsten Punkte kurz skizziert: Das Petersstift verlangt, daß zu St. Andreas keine Neuerungen und Stiftungen mehr geschehen dürfen ohne Bewilligung des Kapitels. Die Zunft will nach einigem Hin und Her diese Bindung auf eine bloße Mitteilungspflicht beschränkt sehen. Doch die Petersherren setzen ihren Standpunkt durch, immerhin mit dem Zugeständnis, daß zwischen Stift und Zunft strittige Fragen vor einem aus je zwei Vertretern der Parteien und einem Obmann bestehenden Schiedsgericht geschlichtet werden können. Das Stift scheint erneut alle Opfer, die zu St. Andreas anfallen, gefordert zu haben. Die Zunft protestiert zunächst, solches sei nie Brauch gewesen, willigt dann aber ein, daß die Opfergelder zur Hälfte an die Chorherren, zur Hälfte an den gemeinsamen Opferstock der Peterskaplane gelangen sollen. Das Kapitel setzt schließlich durch, daß den Chorherren drei Viertel, den Kaplanen nur mehr ein Viertel der Andreasopfer zukommen sollen. Ferner wurde der Zunft auferlegt, nur mehr Chorherren, notfalls auch Kaplanen von St. Peter zu Andreas Kaplanen zu ernennen. Schließlich wurden Opfer, die die Zunft für den Kapellenbau einzusetzen pflegte, an den Petersbau abgezweigt. Dafür wurde der Zunft stillschweigend zugestanden, die

bisher eingegangenen Stiftungen weiter zu verwalten und darüber zu verfügen. Allein was bedeutete das, wenn jede Neuerung von der Bewilligung des Kapitels abhängig war?

Mit dem Vertrag von 1486 wurde die Kapelle weitgehend wieder unter die Kontrolle der Pfarrkirche gebracht und beinahe alle Opfer dem Stift und dem Peterskirchbau zugeführt. Beraubt der für die laufenden Auslagen so wichtigen Opfer, um einen wichtigen Anteil des Kapellenbaufonds beschnitten, unfähig durch weitere Stiftungen neue Impulse zu erhalten, fand die lebensvolle kirchliche Sonderentwicklung zu St. Andreas hier ihren Abschluß. Von da an stagnierten die Verhältnisse: Weder gab es Weiterentwicklung der Kirchenordnung noch Bereicherung des Kapellenschmucks mehr. Wenn die historische Tragweite des Vertrages in der Folge nicht mehr voll zur Geltung kommen konnte, so deshalb, weil ihm nur vierzig Jahre beschieden waren, bis die Reformation, die mit ihrem straffen Kirchenregiment der Stellung der Zunft zu St. Andreas ohnehin weniger Toleranz entgegenbrachte als die alte Kirche, der ganzen Herrlichkeit ein Ende bereitet hat.

Wir sind ans Ende unserer Darstellung gelangt, und da mag sich die Frage aufdrängen, ob der Titel nicht sachgerechter gewesen wäre, wenn er gelaute hätte: «Die Safranzunft und das Petersstift.» Er wurde bewußt allgemein gehalten, denn hier liegt mehr vor als eine Auseinandersetzung der Zunft mit dem Kapitel von St. Peter. Wir haben hier ein außerordentlich sprechendes Beispiel dafür, wie eine bürgerliche Korporation, von den religiösen Kräften jener Zeit erfaßt, sich selbständig um die Heilssicherung ihrer Mitglieder zu kümmern beginnt und dabei von einer Altarpfründenstiftung ausgehend tief in das kirchliche Gefüge einzudringen vermag. Bei keiner andern Korporation im mittelalterlichen Basel hat diese überall erkennbare Entwicklung so Gestalt angenommen wie seit 1376 bei der Safranzunft, die durch eine glückliche Fügung in ihrem Einzugsgebiet die Andreaskapelle vorfand. Aber zugleich werden hier auch die Grenzen sichtbar, die jedem Übergriff des einfachen bürgerlichen, nicht mit weltlicher Macht ausgestatteten Laientums — wie z. B. Stadtregierungen oder Fürsten — auf die Kirche gesetzt

waren, sobald diese sich aufzuraffen vermochte und ihre Kräfte zur Wiederherstellung der Ordnung einsetzte, die nun in der Praxis weniger spirituell als vielmehr rechtlich, kanonistisch verstanden war. Möglichkeiten und Grenzen des bürgerlichen Laien innerhalb der mittelalterlichen Kirche: dieses Begriffspaar ist so zum Leitmotiv einer Geschichte der Andreaskapelle geworden¹.

¹ An Stelle eines detaillierten Anmerkungsapparates mag es hier genügen, auf die einschlägigen Stellen in Rudolf Wackernagels «Geschichte der Stadt Basel», bes. Bd. 2², S. 672–674, und die Arbeiten von Paul Koelner, ferner auf den dritten Band der Basler Kunstdenkmäler, S. 141–152, zu verweisen. Über die Verhältnisse von St. Peter gibt die vor der Publikation stehende Arbeit des Verfassers über «die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel» Auskunft, wo auch die wichtigsten diesem Beitrag zugrunde liegenden Quellen über die Beziehung St. Peter–St. Andreas zum Abdruck kommen werden.